

Prüfung werde unterziehen lassen. Ich möchte ihn aber auch bitten, von vornherein nicht zuviel zu erwarten; denn das Gebiet, auf dem sich die Maßnahmen der Regierung bewegen können, ist ein ziemlich beschränktes, weil der Gegenstand, in der Hauptsache wenigstens, der Landesgesetzgebung entzogen ist und Gegenstand der Reichsgesetzgebung sein müßte. Insofern es sich daher um eine Abänderung des bestehenden Gesetzes handelte und um Hinweis auf die Gesetzgebung anderer Staaten, wie Schweden und Norwegen, so würde eine Aenderung bei den gesetzgebenden Factoren des Reichs zu beantragen sein. Ich kann ihm aber versichern, daß die sächsische Regierung stets auf Seite Derjenigen gestanden hat, welche die Erlaubnißertheilung zum Schank und zum Branntweinschank insbesondere mehr haben einschränken wollen, als es die gegenwärtige Gesetzgebung noch thut. Ich glaube deshalb, daß viele der einzelnen Wünsche, denen der Herr Vorredner Ausdruck gegeben hat, im Verordnungswege durch die sächsische Regierung kaum werden Befriedigung finden können. Der Vorgang, auf den er Bezug genommen hat, aus dem Jahre 1861, wo die Regierung Veranlassung genommen hat, gewisse allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Handhabung der sächsischen Armenordnung auszusprechen, kann nicht füglich in Parallele gezogen werden, weil es einerseits damals sich lediglich um ein sächsisches Gesetz handelte und außerdem Kammer und Regierung bei der Verabschiedung der Armenordnung darüber einverstanden gewesen sind, daß dieselbe eine Anzahl mehr reglementärer Bestimmungen enthält, deren weitere Ausführung im Verordnungswege nicht unzulässig erschienen ist. Ich wiederhole aber meine Bereitwilligkeit, die Anregungen und Andeutungen, die der Herr Vorredner gegeben hat, einer eingehenden und wohlwollenden Prüfung zu unterstellen.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe also die Verhandlung.

Die Deputation beantragt:

„die Petition des Vorstandes des Bezirksvereins zu Dresden gegen den Mißbrauch geistiger Getränke der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen“.

„Tritt die Kammer dem Vorschlage und Gutachten ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Wir haben nun noch Vortrag zu erwarten über den letzten Gegenstand der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Bericht der vierten Deputation über die Petition des Guttsbesizers

Ludwig in Falkenberg, Uebnahme von Proceßkosten auf die Staatscasse betreffend.“*)

(Antrag d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 101.)

Referent ist Herr Bürgermeister Heinrich!

Referent Bürgermeister Heinrich: Meine Herren! Der Bittsteller, über dessen Gesuch ich soeben zu berichten habe, ist ein Guttsbesizer in Falkenberg bei Freiberg, Namens Gotthelf Friedrich Ludwig. Derselbe hat im Jahre 1875 drei Kühe, welche schwer erkrankt waren, theils nothschlachten müssen, theils fallen sehen. Die Fälle haben stattgefunden in einem Zeitraume von etwa 6 Wochen hintereinander. In allen drei Fällen hat der Beschädigte den fungirenden Bezirksthierarzt Grimm in Flöha zugezogen, resp. in dem einen Falle ist derselbe herbeigerufen worden durch den Gemeindevorstand von Falkenberg, des Ortes, in dem, wie ich vorhin sagte, Ludwig lebt. In allen drei Fällen hat der genannte Bezirksthierarzt erklärt, die Thiere hätten an Hüttenrauchstichthum gelitten und wären infolge dessen umgestanden oder zu Tode zu bringen gewesen. Der Petent hat sich mit diesem Gutachten des Bezirksthierarztes in der Hand an die von der königl. Staatsregierung eingesetzte Commission für Hüttenrauchschäden gewendet. Diese Commission hat nach einiger Zeit die Bitte des Ludwig zurückgewiesen mit der Begründung: einmal sei das Gutachten des Bezirksthierarztes nicht ausreichend begründet und sodann sei in Falkenberg bislang Hüttenrauchschaden überhaupt noch nicht vorgekommen. Der Beschädigte hat sich nunmehr veranlaßt gesehen, gegen den Staatsfiscus in einen Proceß einzutreten. Dieser Proceß ist noch nach dem jetzt beseitigten alten Verfahren zu führen gewesen und zu Ende gebracht worden. Er hat nicht weniger, als 10 Jahre angebauert und sein Ende damit gefunden, daß der Bittsteller in beiden Instanzen abgewiesen und zu den gesammten Kosten des Processes verurtheilt worden ist. Er wagt sich nun der Kammer mit der Bitte, ihm die durch den eben besprochenen Proceß erwachsenen Kosten erstatten zu wollen. Diese Kosten betragen nach seiner Rechnung 4338 Mark und Pfennige. Indeß dieser Rechnung kann man nicht vollständig nachkommen; nur soweit ist das möglich, daß die Gerichtskosten des Processes sich auf 1884 Mark 54 Pf. belaufen haben, Kosten, von denen zur Zeit des Eingangs der Petition noch 1415 Mark und einige Pfennige unbezahlt und unberichtigt geblieben sind. Die Deputation der Zweiten Kammer hat über diese Angelegenheit einen sehr eingehenden Bericht erstattet, auf den ich mich, um nicht zu lang zu werden, zu beziehen mir gestatte. Das Gutachten der

*) M. II. R. 1. Bd. S. 635 ff.